



■ Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Polen

Liefervertrag

LEITFADEN

■ Impressum

Herausgeber:

BITKOM

Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030/27576-0

Telefax 030/27576-400

bitkom@bitkom.org

www.bitkom.org

Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, bei BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation, und neue Medien e.V., Berlin/Frankfurt

Ansprechpartner:

Dr. Kai Kuhlmann

030/27575-131

k.kuhlmann@bitkom.org

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	6
2	Rechtswahl	6
3	Deutsches Recht.....	7
4	UN-Kaufrecht.....	7
5	Vertragsschluss, Vorvertrag und Vertrag	7
6	Formerfordernisse	11
7	Stellvertretung.....	13
8	Kaufvertrag.....	15
9	Liefervertrag.....	16
10	Nutzungsrechte.....	16
11	Zahlungsbedingungen und Lieferung.....	17
12	Laufzeit	18
13	Allgemeines Leistungsstörungenrecht	19
14	Mangelansprüche	20
14.1	Sachmangel	20
14.2	Rechtsmangel	22
15	Gütegarantie	23
16	Wettbewerbsbeschränkungen.....	24
17	Einbeziehung von AGB	25
18	Sicherheiten.....	26
19	Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verjährung	26
20	Rechtsverfolgung.....	28
21	Produkthaftung.....	29
22	Vertragsauslegung, Treu und Glauben	31
23	Adressen und Links	33
	Botschaft und Konsulate.....	33
	Kontaktstellen der Wirtschaft	34
	Botschaft und Konsulate der Republik Polen	34
	Sonstige Adressen.....	35

Vorwort

„Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Polen“ ist eine der Publikationen des BITKOM - Fachausschusses „AGB und juristische Leitfäden“. Der Fachausschuss besteht aus Experten der BITKOM - Mitgliedsfirmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und – abwicklung in der ITK - Branche.

Besonderer Dank gilt folgenden Personen, die mit ihrer Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung die Erstellung der Publikation unterstützt haben:

- Jens Konradi, T-Systems International GmbH*
- Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM e. V.
- Ingo – W. Marfording, IDS Scheer AG*
- Wolfgang Müller, Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Dortmund*

Die Publikation „Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Polen“ ist der dritte Teil einer Reihe, in der Beiträge zur Vertragsgestaltung bei Verträgen mit ausgewählten osteuropäischen Ländern (z. B. Tschechien, GUS) folgen werden. Teil 1 behandelt die Vertragsgestaltung nach französischem Recht, Teil 2 behandelt die Vertragsgestaltung in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE).

Berlin, den 1. November 2006

* Mitglied im BITKOM Fachausschuss AGB und juristische Leitfäden

Als weitere Publikationen des Fachausschusses AGB und juristische Leitfäden sind erhältlich:

- Open Source Software – rechtliche Grundlagen und Hinweise
- Schuldrechtsmodernisierung für Einsteiger und Nichtjuristen
(Leitfaden zum neuen Schuld-recht)
- German Obligations' Law Modernization
- Bitkom – AGB Version 1.3
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AV BITKOM)
 - Überlassung von (Standard-)Software (VÜ BITKOM)
 - Erstellung von (Individual-)Software (VES BITKOM)
 - Pflege von Software (VPS BITKOM)
 - Verkauf von Hardware (VH BITKOM)
 - Wartung von Hardware (WH BITKOM)
 - Dienstleistung (DL BITKOM)
 - Werkvertrag (WV BITKOM)
- Begleitende Hinweise zu den Bitkom-AGB
- AGB für Onlinegeschäft b2b, Version 1.0
- Leitfaden Auslandsgeschäft Frankreich
- Leitfaden Auslandsgeschäft VAE

Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Polen - Liefervertrag

1 Einführung

Für ein im Auslandsgeschäft tätiges Unternehmen ist es unerlässlich, sich vor der Abfassung eines Vertrages mit grenzüberschreitendem Regelungszweck genau über die rechtlichen Besonderheiten und damit zusammenhängende mögliche formale und praktische Schwierigkeiten zu informieren.

Vertragsklauseln, z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, müssen so formuliert werden, dass sie für den ausländischen Vertragspartner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Hierfür ist es erforderlich, die Grundzüge des jeweiligen Vertragsrechts zu kennen und bei der jeweiligen Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese BITKOM -Broschüre zur Vertragsgestaltung von Verträgen mit polnischen Unternehmen und insbesondere für das Liefergeschäft nach Polen stellt vor diesem Hintergrund Besonderheiten des polnischen Rechts kurz vor. Die Darstellung ist in ihrer Abfolge an typischen Fragen und Inhalten eines Liefervertrags orientiert. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte an einem Vertragsverhältnis zwischen **gewerblich handelnden Personen („b2b“)** orientiert sind, d.h. ohne Beteiligung eines Verbrauchers.

Diese Broschüre enthält angesichts der komplexen Materie keine umfassende Abhandlung der Materie und kann keine abschließenden Antworten geben. So sind z.B. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen Vorschriften der Exportkontrolle und gegebenenfalls auch datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten, auf die im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen wird. Diese Broschüre ist als eine Einführung in die Problematik und zur Aufbereitung möglicher Gestaltungswege zu verwenden. Sie berücksichtigt insbesondere nur allgemeine Rechtsfragen, die vom jeweiligen Verwender unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu betrachten sind. Die Unterstützung der Vertragsgestaltung durch die Unternehmensrechtsabteilung oder freie Rechtsanwälte wird empfohlen.

Die Übersetzungen polnischer Termini dienen ausschließlich dem besseren Verständnis des polnischen Originals und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit.

2 Rechtswahl

Polen ist gemäß der Beitrittsvereinbarung vom 16.04.2003 zum 01.05.2004 Mitglied der Europäischen Union geworden. In der Folge werden sämtliche bislang durch die Europäische Union getroffenen Rechtsakte auch für Polen verbindlich.

Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) ist (in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 18.5.1992) für Deutschland am 1.9.1995 in Kraft getreten; in Polen ist dies noch nicht geschehen.

3 Deutsches Recht

In der Rechtswahl sind Sie grundsätzlich frei; wobei jedoch das gewählte Recht einen Zusammenhang zum Vertrag aufweisen muss. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn Sie als in Deutschland ansässiger Lieferant in einer Lieferbeziehung zu Polen deutsches Recht anwenden wollen.

Wenn Sie Ihrer Vertragsbeziehung mit dem polnischen Geschäftspartner deutsches Recht zugrunde legen wollen, so kann dies durch entsprechend formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

Expertentipp:

Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“

Zu beachten ist, dass die häufig anzutreffende Formulierung „Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung“ erhebliche Risiken für Verkaufs-/Lieferverträge birgt, da auch das UN-Kaufrecht (CISG) Teil des deutschen Rechts ist. Beachten Sie hierzu auch Ziffer 4.

Zur Vermeidung von Fehlern bei der schwierigen AGB-Gestaltung sollten AGB stets von Juristen 85 geprüft sein. Vorformulierte sog. Konditionenempfehlungen zu verschiedenen gängigen Vertragstypen der ITK - Branche (**nach deutschem Recht**) werden von der Bitkom Servicegesellschaft angeboten.

4 UN-Kaufrecht

Das UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf) ist in Polen 1997 in Kraft getreten, in Deutschland am 1.1.1991.

Das darin enthaltene Recht ist dispositiver Natur und kann daher von den Parteien abbedungen werden. Ein Verzicht auf das UN-Kaufrecht zugunsten des nationalen deutschen oder polnischen Rechts muss jedoch ausdrücklich vereinbart werden. Der bloße Verweis, dass auf einen Kaufvertrag das deutsche oder polnische Recht Anwendung finden soll, ist nicht ausreichend.

5 Vertragsschluss, Vorvertrag und Vertrag

Das Recht der Schuldverhältnisse ist im *Kodeks Cywilny* geregelt, im Folgenden abgekürzt als ZGB (Zivilgesetzbuch).

Das Zustandekommen eines gültigen Rechtsgeschäfts im Allgemeinen und eines Vertrages im Besonderen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Das

Die in dieser Publikation verwendeten deutschen Übersetzungen der polnischen Vorschriften sind keine amtlichen bzw. verbindlichen Texte sie dienen lediglich der sprachlichen Orientierung.

Rechtsgeschäft soll den gültig geäußerten (und beim Vertrag übereinstimmenden) Willen der Parteien zum Ausdruck bringen und nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine **Willenserklärung** gilt als verbindlich abgegeben, wenn sie von einer geschäftsfähigen Person stammt, ernst gemeint und frei von Irrtum, List oder Zwang ist. In bestimmten Fällen ist sie auch an eine bestimmte vorgeschriebene Form gebunden. Inhaltlich muss ein Rechtsgeschäft (Vertrag) möglich und erlaubt sein. Ein mangelhaftes Rechtsgeschäft, bei dessen Zustandekommen nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann –je nach Art des Mangels- nichtig (relativ bzw. schwebend) unwirksam oder anfechtbar sein.

Ein **Schweigen** wird im polnischen Recht grundsätzlich nicht als Willenserklärung qualifiziert und kann somit auch nicht als „entsprechendes (konkludentes) Verhalten“ nach Art. 6o ZGB gewertet werden (anders noch der frühere Art. 386 ZGB, der abgeschafft wurde). Eine Ausnahme stellt aber Art. 682 ZGB dar, wonach in ständig bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen zweier Unternehmen eine schweigende Angebotsannahme zulässig ist. Eine der wenigen weiteren Ausnahmen bildet Art. 52o ZGB über die Zustimmung zur Schuldübernahme.

Trotz fehlender gesetzlicher **Definition des Vertrags** herrscht in der Lehre Einigkeit darüber, dass es sich um übereinstimmende Willenserklärungen aller am Rechtsgeschäft beteiligten Personen handeln muss (Konsens), die auf Herbeiführung von bestimmten Rechtsfolgen gerichtet sind. Liegt ein Dissens vor, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dissensfälle können vorliegen bei Unvollständigkeit, Diskrepanz, Mehrdeutigkeit oder Unvollständigkeit der Willenserklärungen.

Hinsichtlich der dogmatischen Einordnung des Vertrags folgt das polnische Zivilgesetzbuch dem deutschen BGB, den zentralen Begriff bei der Vertragslehre bildet nicht der schuldrechtliche Vertrag, sondern das übergeordnete Rechtsgeschäft. Die Vorschriften über den Vertragsabschluss in Art. 66 – 721 ZGB beziehen sich auf alle und nicht nur auf schuldrechtliche Verträge (z.B. auch auf Verfügungsgeschäfte) und haben gegenüber den Vorschriften über das Rechtsgeschäft eine Sonderstellung inne. Dazu gehören auch Regelungen über Formerfordernisse, die Vertretung, die Bedingung, die Mängel der Willenserklärung u. a.

Grenzen der Vertragsfreiheit

Die Entscheidung über den Vertragsabschluss, über die Person des Vertragspartners sowie über den Inhalt und die Form des Vertrags unterfällt dem **Grundsatz der Vertragsfreiheit**, der in dem neu eingefügten Art. 353¹ des ZGB Ausdruck findet. Gleichzeitig legt diese Vorschrift die Grenzen der Vertragsfreiheit fest. Die Gestaltung des Rechtsverhältnisses ist den Vertragsparteien überlassen, soweit dies nicht den Besonderheiten des Rechtsverhältnisses, dem Gesetz und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspricht.

Ergänzt wird diese Vorschrift durch Art. 58 des ZGB, wonach der Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen (ebenso eine Gesetzesumgehung) und gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach sich zieht.

Sind nur Teile des Vertrags unwirksam, so bleiben gemäß Art. 58 § 3 ZGB die übrigen Bestimmungen bestehen, es sei denn, die Parteien hätten den Vertrag auch ohne die unwirksamen Teile geschlossen (**Teilunwirksamkeit**). Diese Teilunwirksamkeit tritt nicht ein, wenn das Gesetz ausdrücklich eine andere Rechtsfolge vorsieht (vgl. z. B. Art. 157 § 2 für die Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft entgegen einem gesetzlichen Verbot).

Angebot und Annahme

Auch im polnischen Recht kommt ein Vertrag durch Angebot (Offerte) und Annahme zustande. Eine Offerte ist gemäß Art. 66 § 1 ZGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung, in der zumindest die wesentlichen Inhalte (*essentialia negotii*) des abzuschließenden Vertrags enthalten sein müssen und in der der Bindungswille des Anbietenden klar zum Ausdruck kommt. Die Willenserklärung des Adressaten (Annahme) führt zum Vertragsschluss, wenn sie der Offerte voll entspricht und rechtzeitig zugeht oder wenn in den in Art. 69 ZGB bestimmten Fällen die andere Partei mit der Erfüllung des Vertrags rechtzeitig beginnt. Eine Annahmeerklärung, deren Inhalt von dem der Offerte abweicht, ist grundsätzlich gemäß Art. 68 ZGB als neue Offerte zu bewerten. In den Rechtsverhältnissen zwischen den Unternehmern ist jedoch eine Ausnahme zu beachten: wenn sich der Änderungsvorbehalt oder eine Ergänzung des Angebotes auf unwesentliche Vertragspunkte bezieht, gilt der Vertrag mit dem Inhalt als abgeschlossen, der diese unwesentlichen Änderungsvorbehalte oder Ergänzungen berücksichtigt (Art. 681 § 1 des ZGB). Ausnahme von dieser Regel sind möglich und gehen aus Art. 681 § 2 des ZGB hervor.

Eine von der deutschen Rechtsfigur der „**invitatio ad offerendum**“ abweichende Regelung sieht Art. 543 ZGB im Kaufrecht vor: Die öffentliche Zurschaustellung einer Sache am Verkaufsort unter Angabe des Preises gilt als Verkaufsangebot.

Obwohl im polnischen Recht der „klassische“ Vertragsabschluss durch Angebot und Annahme erfolgt, regelt das ZGB noch zwei weitere Abschlussarten, nämlich den Abschluss im Wege der Versteigerung (*przetarg*, Art. 70¹ und den **Abschluss durch Verhandlungen** (*rokowania*, Art. 72 f ZGB). Verhandlungen im Sinne wechselseitiger Einwirkungen der Parteien zwecks Abschluss eines Vertrags werden im polnischen Vertragsrecht als eine eigene, besondere Art des Vertragsabschlusses qualifiziert. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn sich die Parteien über alle Vertragsbestimmungen geeinigt haben (Art. 72 ZGB). Preislisten, Veröffentlichungen und Werbematerial werden gemäß Art. 71 ZGB im Zweifel als Aufforderung zu Verhandlungen behandelt.

Eine Rechtsfolge, die der (im deutschen Recht nicht kodifizierten) Wirkung des **kaufmännischen Bestätigungsschreibens** ähnlich ist, sieht Art. 77¹ ZGB vor: Wird ein zwischen Unternehmen ohne Einhaltung der Schriftform (vgl. unten 6. S. 9) geschlossener Vertrag durch eine Partei in einem an

die andere Partei gerichteten Schreiben unverzüglich bestätigt und enthält dieses Schreiben Änderungen oder Ergänzungen, die den Inhalt des Vertrages nicht wesentlich abändern, so kommt der Vertrag mit diesem Inhalt zustande, wenn die angeschriebene Partei nicht unverzüglich widerspricht.

Vorvertrag

Die Verpflichtung zum Abschluss eines bestimmten Vertrags kann durch eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarung (Vorvertrag) begründet werden. Zu seiner Gültigkeit ist gemäß Art. 389 ZGB erforderlich, dass der Vorvertrag alle wesentlichen Inhalte des Hauptvertrags enthält.

Kommt der Vertrag, zu dessen Abschluss sich die Parteien im Vorvertrag verpflichtet haben, nicht zustande, so hängen die **Rechtsfolgen** gemäß Art. 390 ZGB davon ab, ob der Vorvertrag den Erfordernissen, insbesondere den Formerfordernissen des endgültigen Vertrags entspricht. Ist dies der Fall, kann die am Vertragsschluss weiterhin interessierte Partei gemäß Art. 390 § 2 ZGB wahlweise den Ersatz des positiven Interesses verlangen oder ihren Anspruch auf Abschluss des Hauptvertrags gerichtlich durchsetzen (sog. stärkere Folge des Vorvertrags). Ein dahin gehendes gerichtliches Urteil ersetzt die Willenserklärung des Vertragspartners; mit Rechtskraft des Urteils gilt der Hauptvertrag als geschlossen. Wurden die (Form-)Erfordernisse nicht erfüllt (z.B. beim Grundstückskauf), so kann keine der Vertragsparteien den Abschluss des Hauptvertrags verlangen. Die am Hauptvertrag weiterhin interessierte Partei kann allerdings gemäß Art. 390 § 1 ZGB von der anderen Partei den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr dadurch entstanden ist, dass sie auf den Abschluss des Vertrags vertraut hat (negatives Interesse, sog. schwächere Folge des Vorvertrags). Den Entschädigungsumfang können die Parteien vertraglich festlegen.

Ist unklar, ob es sich bei einem abgeschlossenen Vertrag schon um einen Vertrag oder erst den Vorvertrag handelt, ist nach der Rechtsprechung der Abschluss des Hauptvertrags anzunehmen.

Dem Zustandekommen eines Vertrags kann auch die **ursprüngliche Unmöglichkeit** der Leistung, eine Unmöglichkeit also, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden war, entgegenstehen. Gemäß Art. 387 § 1 ZGB ist ein Vertrag über eine unmögliche Leistung nichtig, er bedarf keiner Anfechtung. Hat eine der Vertragsparteien von der Unmöglichkeit gewusst und den anderen nicht darüber aufgeklärt, so hat er ihm den Schaden zu ersetzen, den er durch den Vertragsschluss in Unkenntnis der Unmöglichkeit erlitten hat, Art. 387 § 2 ZGB. Der Schaden umfasst das **negative Interesse**, also z. B. die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss. Bei der Vorschrift des § 387 § 2 ZGB handelt es sich um einen Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (sog. culpa in contrahendo, vgl. auch Art. 736 ZGB: Pflicht zur Benachrichtigung über die Nichtannahme eines Antrags), die im Allgemeinen von der herrschenden Lehre als ein Fall der deliktischen Haftung angesehen wird.

Anders als in Deutschland wird jedoch nicht von der rechtlichen Konstruktion eines **vorvertraglichen Schuldverhältnisses** ausgegangen.

6 Formerfordernisse

Rechtsgeschäfte sind **grundsätzlich formfrei**. Der Grundsatz der Formfreiheit ist in Art. 6o ZGB geregelt. Danach können die Parteien eines Rechtsgeschäfts –abgesehen von den gesetzlich normierten Ausnahmefällen- ihren Willen durch jegliches Verhalten ausdrücken, das diesen in ausreichender Form erkennen lässt. Demnach sind also mündliche Willenserklärungen ebenso zulässig wie konkludente Willenserklärungen.

Besondere Formerfordernisse als gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Formfreiheit sollen –je nach Art des Rechtsgeschäfts- als Beweissicherung, zum Schutz der Parteien vor Übereilung, zur Wahrung der Publizität oder zur Feststellung des Zeitpunkts der Willenerklärung dienen. Es wird zwischen **vier** gesetzlich festgelegten **Arten** von Formerfordernissen unterschieden: die einfache Schriftform (diese ist auch durch eine sichere elektronische Signatur gewährleistet), die Bestätigung des Datums (sog. sicheres oder feststehendes Datum), die notarielle Beglaubigung der Unterschrift und der Notariatsakt (notarielle Beurkundung).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz der polnischen Sprache kann auch von einer Schriftform in einer Fremdsprache die Rede sein.

Im Einzelnen:

Zur **Einhaltung der einfachen Schriftform** ist die eigenhändige Unterschrift auf der die Willenserklärung enthaltenden Urkunde ausreichend (Art. 78 § 1 S. 1 ZGB). Ein Vertrag gilt dann als schriftlich abgeschlossen, wenn die Vertragsparteien die Urkunden austauschen, die ihre jeweiligen Willenserklärungen enthalten und von ihnen unterfertigt wurden (Art. 78 § 1 S. 2 ZGB). Die Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform sind uneinheitlich. Die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts tritt nur dann ein, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. bei der Erteilung einer Generalvollmacht gemäß Art. 99 § 2 ZGB). In einigen Fällen ist die Schriftform lediglich zur Herbeiführung einer bestimmten Folge des Rechtsgeschäfts (ad eventum) vorgesehen, so z. B. wenn ein Mietvertrag für länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll.

In den Fällen der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, für die die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt das Rechtsgeschäft zwar als gültig abgeschlossen, im Falle von Streitigkeiten kann es allerdings gemäß Art. 74 ZGB zu **Beschränkungen bei der Beweisführung** hinsichtlich der Vornahme des Rechtsgeschäfts kommen. Bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Unternehmern nach Art. 74 § 3 des ZGB werden hier zwar Ausnahmen gemacht, dennoch sollte zweckmäßig und damit formgetreu agiert werden. Unzulässig sind bei Nichteinhaltung der Schriftform der Zeugenbeweis und der Beweis durch Parteivernehmung zum Nachweis darüber, dass das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, es sei denn, dass die Parteien damit einverstanden sind oder die Tatsache der Vornahme des Rechtsgeschäfts durch ein Schriftstück glaubhaft gemacht wird. Das Gericht kann diese Beweise jedoch zulassen, wenn es dies für erforderlich hält. Dasselbe gilt, wenn die Schriftform vertraglich festgelegt wurde, ohne jedoch die Folgen für deren Nichteinhaltung vorzusehen (arg. Art. 76 ZGB).

Bis zum 25.09.05 galt, dass die einfache Schriftform zu Beweis Zwecken für diejenigen Rechtsgeschäfte vorgesehen ist, deren Wert 2000,- PLN übersteigt. Bei Dauerschuldverhältnissen richtete sich der Wert gemäß Art. 75 ZGB nach dem Wert der innerhalb eines Jahres erbrachten Leistungen. Art. 75 des ZGB wurde jedoch mit der Wirkung vom 25. September 2003 aufgehoben und muss daher nicht mehr beachtet werden.

Die „**Schriftform mit dem sicheren Datum**“ (auch feststehendes Datum genannt) bedeutet, dass auf dem schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäft das Datum amtlich beglaubigt sein muss. Als eine solche Beglaubigung gilt insbesondere ein Vermerk eines Notars oder einer Behörde (z.B. Vermerk des Finanzamtes über die Erhebung einer Gebühr) auf einer Urkunde sowie die Feststellung der Vornahme des Rechtsgeschäfts in einer amtlichen Urkunde. Das Datum gilt ab dieser Bestätigung als sicher. Ab dem Datum der Beglaubigung ist das jeweilige Rechtsgeschäft auch gegenüber jenen Personen wirksam, die an seiner Vornahme nicht beteiligt waren. Für Zuwiderhandlungen sieht das Gesetz in Art. 81 § 1 ZGB die Unwirksamkeit oder den Eintritt bestimmter rechtsgeschäftlicher Folgen vor. Wird z. B. bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts die Form des sicheren Datums nicht eingehalten, so kann sich der Verkäufer gegenüber den Käufern auf den Vorbehalt nicht berufen.

Die **Beglaubigung der Unterschrift** setzt die Schriftform voraus und beinhaltet die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift. Dies erfolgt in der Regel durch den Notar (gemäß Art. 101 des Gesetzes über das Notariat – Dz. U. 2002 Nr. 42, Pos. 369- können durch besondere Vorschriften auch Banken und Organe der territorialen Selbstverwaltung zur Beglaubigung ermächtigt werden). Die notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist insbesondere bei der Unternehmensveräußerung vorgesehen.

Die höchste Beweiskraft einer Urkunde entfaltet der **Notariatsakt**. Die Willenserklärungen werden vor einem Notar abgegeben und in einer Urkunde schriftlich festgehalten. Nach dem Verlesen wird der Akt von den Parteien und vom Notar unterzeichnet. In der Praxis verwenden die polnischen Notare oft eigene Muster für Standardverträge. Abweichende Regelungen und unübliche Klauseln werden von den Notaren nicht immer akzeptiert. Den Parteien werden nur die vom Notar unterzeichneten und mit seinem Stempel versehenen Abschriften ausgehändigt; die Originale verbleiben beim Notariat.

Besondere Auswirkungen auf die Vertragspraxis hat das neue **Gesetz über den Schutz der polnischen Sprache** aus (in Kraft seit dem 8.5.2000; Dz. U. 1999, Nr. 90, Pos. 999). Gemäß Art. 7 Abs. 1 müssen Verträge, an denen Verbraucher oder Arbeitnehmer beteiligt sind, und bei denen der Verbraucher oder Arbeitnehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Polen hat, in polnischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus muss die polnische Fassung eines Vertrages auch dann erstellt werden, wenn die Vertragspartei ein der im Art. 4 dieses Gesetzes genannte Subjekt ist (Art. 7 Abs. 2).

Als polnische Person gelten dabei nicht nur juristische und natürliche Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Polen haben, sondern auch ausländische Personen, die ihre Wirtschaftstätigkeit in Polen ausüben, Art. 7 Abs. 2. Dem Gesetz unterliegen nicht diejenigen Kaufverträge, auf die das UN-Kaufrecht Anwendung findet. Eine **fremdsprachige Version des abgeschlossenen Vertrags** kann gemäß Art. 8 Abs. 2 beigefügt werden und stellt dann in Zweifelsfällen die Grundlage der Vertragsauslegung dar, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Wird das Erfordernis der polnischen Sprache in Fällen des Verbraucherrechts oder mit einem Arbeitnehmer nicht eingehalten, so treten im Falle von Streitigkeiten gemäß Art. 8 Abs. 4 die in Art. 74 § 1 ZGB vorgesehenen **Beschränkungen bei der Beweisführung** ein (vgl. zu Art. 74 schon oben unter 6. S. 9). Der Vertrag wird so behandelt, als wäre er nicht schriftlich verfasst worden. Sowohl der Zeugenbeweis als auch die Beweisführung im Wege der Parteienvernehmung über die Tatsache der Vornahme des Rechtsgeschäfts sind unzulässig. Diese Beweisbeschränkungen betreffen jedoch aufgrund der Ausnahme in Art. 8 Abs. 5 keine Verträge, die nach dem Gesetz über die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen (Dz. U. 2002 Nr. 144, Pos. 1204) mit einem ausländischen Partner geschlossen wurden.

Der Problembereich der **Willenserklärungen in elektronischer Form** ist durch das Gesetz vom 18. September 2001 über die elektronische Signatur (Dz. U. 2001 Nr. 130, Pos. 1450) geregelt. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der EU-Richtlinie 99/93 EG. Gleichzeitig wurden Art. 60 und Art. 78 ZGB dahingehend geändert, dass die Willenserklärung in der elektronischen Form nun auch ausdrücklich zugelassen und unter bestimmten Bedingungen mit der Schriftform gleichgestellt ist. Ist eine Willenserklärung in elektronischer Form abgegeben worden und mit einer sicheren (d.h. durch eine qualifizierte Zertifizierung verifizierbare) elektronischen Signatur versehen, so ersetzt diese Willenserklärung nach herrschender Lehre die einfache Schriftform in ihren zwei Ausprägungen (vgl. oben), nicht jedoch den Notariatsakt oder die notarielle Beglaubigung. Die „Schriftform mit dem sicheren Datum“ kann durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn diese neben der Signatur auch eine sog. Zeitbestätigung enthält. Diese Zeitbestätigung erfolgt durch die Bezeichnung des Zeitpunktes der Übertragung und der elektronischen Bestätigung dieser Daten durch den Provider. Ein vertraglicher Vorbehalt der elektronischen Form (mit oder ohne elektronische Signatur) steht den Parteien frei. Bei gesetzlich geforderter Schriftform kann jeder Vertragspartner zwischen der einfachen Schriftform und der elektronischen Form mit sicherer elektronischer Signatur wählen. Soll gegenüber einem Verbraucher eine Willenserklärung in elektronischer Form abgegeben werden, bedarf das seiner vorherigen Zustimmung.

7 Stellvertretung

Das polnische Zivilrecht sieht die Möglichkeit vor, dass ein Rechtsgeschäft durch einen Vertreter vorgenommen werden kann, wobei sich die Vertretungsbefugnis auf das Gesetz (**gesetzliche Vertretung**) oder auf eine Erklärung des Vertretenen (**Vollmacht, Art. 98 - 109**) stützen kann (Art. 95 § 1 i.V.m. Art. 96 ZGB). Ein auf diese Weise geschlossenes Rechtsgeschäft wirkt unmittelbar gegenüber dem Vertretenen (Art. 95 § 2 ZGB).

Die **Vollmachtserteilung** erfolgt durch eine einseitige Willenserklärung des Vollmachtgebers. Die Einräumung von Vertretungsmacht kann in verschiedenem Umfang erfolgen. Wie im deutschen Recht ist die Vollmacht von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zwischen Vertretenem und Vertreter zu unterscheiden.

Damit durch das Handeln des Vertreters der Vertretene unmittelbar berechtigt oder verpflichtet wird, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Dem Vertreter muss eine Befugnis eingeräumt werden und er muss innerhalb der Grenzen dieser Befugnis handeln, der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln, der Vertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (vgl. Art. 15 ZGB) und schließlich muss das Rechtsgeschäft einer Vertretung zugänglich sein.

Eine **allgemeine** (generelle) **Vollmacht** erfasst gemäß Art. 98 ZGB alle Geschäfte, die den Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung nicht überschreiten. Dazu gehören alle Maßnahmen im Rahmen der laufenden Geschäfte des Unternehmers, nicht aber solche, die die Existenz des Unternehmens selbst betreffen. Diese Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Art. 99 § 2 ZGB); sie kann zeitlich begrenzt oder auf unbestimmte Zeit erteilt und ebenso jederzeit entzogen werden.

Die **Gattungsvollmacht** ermächtigt zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften, während eine **besondere Vollmacht** nur ein ganz spezielles Rechtsgeschäft betrifft. Wenn es sich dabei um eine Vollmacht zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts handelt, dessen Gültigkeit einer besonderen Form bedarf, muss die Vollmacht in derselben Form erteilt werden.

Überschreitet jemand seine Vertretungsmacht oder handelt er ohne Vertretungsmacht (**falsus procurator**), so ist das Rechtsgeschäft bis zur nachträglichen Bestätigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam (Art. 103 Abs.1 ZGB), ein einseitiges Rechtsgeschäft ist unwirksam (Art. 104 S. 1 ZGB). Eine solche Bestätigung kann in der ausdrücklichen oder auch konkludenten Zustimmung liegen (z.B. durch Erfüllung des Vertrags), ein Schweigen des Vertretenen bei Kenntnis von der Handlung des falsus procurator gilt nicht als Zustimmung.

Die Frage der **Haftung des falsus procurator** gegenüber dem Vertragspartner wird durch Art. 103 § 3 ZGB geregelt. Nach dieser Vorschrift ist der ohne Vertretungsmacht Handelnde zur Rückgabe des in Erfüllung des Vertrags bereits Erhaltenem verpflichtet und der anderen Vertragspartei in Höhe des negativen Interesses ersatzpflichtig (verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht).

Der Vertretene ist grundsätzlich berechtigt, die Vollmacht zu widerrufen. Beschränkungen für den Widerruf ergeben sich aus Art. 101 § 1 ZGB. Die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht ist nach der Rechtsprechung wirksam, wenn der Vertretene auf die Möglichkeit des Widerrufs verzichtet hat und dieser Verzicht aufgrund des Rechtsverhältnisses zum Bevollmächtigten begründet ist. Ob eine unwiderruflich erteilte Vollmacht gleichwohl im Falle des Missbrauchs oder sonstig gestörtem Vertrauensverhältnis einem Widerruf zugänglich ist, wurde in Rechtsprechung und Lehre noch nicht erörtert. Eine in einem zur Bedienung des Publikums bestimmten Geschäftslokal eines Unternehmens tätige Person gilt als zur Vornahme der Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, die

gewöhnlich mit den Personen abgeschlossen werden, welche die Dienste des Unternehmens in Anspruch nehmen (Art. 97 des ZGB).

Die **Prokura** wird in den Art. 1091 ff ZGB geregelt, sie muss schriftlich erteilt (Art. 1091 § 1 ZGB) und in das Unternehmensregister eingetragen werden (Art. 1098 ZGB).

8 Kaufvertrag

Den Kaufvertrag regeln die Art. 535 – 602 ZGB. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist ein Kaufvertrag im polnischen Recht nicht nur ein Verpflichtungsgeschäft, sondern aufgrund des in Polen geltenden **Einheitsprinzips** geht das Eigentum an einer gekauften **Speziessache** mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer über (vgl. Art. 155 § 1 ZGB). Dies gilt auch für Schenkungs- oder Tauschverträge. Ein gesondertes Verfügungsgeschäft (wie z.B. eine Übergabe) ist daher nicht erforderlich, es sei denn, dass die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben. Beim Kauf von Gattungssachen oder Sachen, die erst in der Zukunft entstehen werden, bedarf es zur Eigentumsübertragung neben dem Verpflichtungsgeschäft auch der Besitzübertragung an der jeweiligen Sache.

Grundsätzlich unterliegt die **Form für Kaufverträge** keinen gesetzlichen Anforderungen oder Einschränkungen. Das polnische ZGB konkretisiert in Gesetzesform verschiedene **Verkäuferpflichten**, die sich im deutschen Recht im Wege der Auslegung als Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) zum Kaufvertrag ergeben können. So legt Art. 545 § 1 ZGB fest, dass die **Art und Weise der Übergabe** und der Abnahme der Sache deren Unversehrtheit gewährleisten muss; insbesondere muss die **Art und Weise der Verpackung** und Beförderung den Eigenschaften der Sache entsprechen. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen **Erläuterungen** über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Kaufsache zu geben und etwaige sich auf die Sache beziehenden Urkunden herauszugeben (Art. 546 § 1 ZGB). Sofern es zum Gebrauch der Sache erforderlich ist, muss der Verkäufer auch eine **Gebrauchsanleitung** beifügen (Art. 546 § 2 ZGB).

Eine detaillierte Regelung zu den **Kosten der Übergabe und Abnahme** trifft Art. 547: Wird die verkaufte Sache an den Erfüllungsort gesendet, trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe, insbesondere die Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die Kosten der Versicherung und Versendung trägt der Käufer dann, wenn die Sache an einen anderen als den Erfüllungsort gesandt wird. Kosten, die durch die Regelung des Art. 547 ZGB nicht erfasst sind, werden zwischen den Vertragsparteien hälftig aufgeteilt.

Art. 548 ZGB entspricht mit seiner Regelung zum **Gefahr- und Lastenübergang** dem § 446 S.1 und S. 2 BGB.

Art. 549 und Art. 551, 552 enthalten besondere Vorschriften über den **Verzug des Käufers**. Art. 549 regelt den Fall, dass sich der Käufer die Bestimmung der Gestalt, des Umfangs oder andere Beson-

derheiten der Sache oder Zeitpunkts und des Orts ihrer Übergabe vorbehalten hat und mit der Ausübung dieses **Bestimmungsrechts** in Verzug kommt. Der Verkäufer kann in diesem Fall die allgemeinen Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs geltend machen (vgl. unten 13. S. 15). Alternativ kann er die Bestimmungen auch selber vornehmen und den Käufer darüber informieren. Nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Frist werden die Bestimmungen bindend. Beim **Annahmeverzug des Käufers** kann der Verkäufer die Sache auf Kosten und Gefahr des Käufers in Verwahrung geben oder nach erfolgloser Nachfristsetzung auf Rechnung des Käufers verkaufen, Art. 551 § 1 und § 2 ZGB.

9 Liefervertrag

Vorschriften: Art. 605 – 612 ZGB

Das polnische ZGB hat einen eigenen Abschnitt mit Vorschriften für den Liefervertrag. Unter einem **Liefervertrag** wird dabei ein Vertrag verstanden, durch den sich die eine Partei verpflichtet, „nur der Gattung nach bestimmte Sachen herzustellen und sie in Teilleistungen oder periodisch zu liefern“, Art. 605 ZGB. Auf einen solchen Vertrag finden die Kaufvertragsvorschriften Anwendung (Art. 612 ZGB), soweit die Art. 605 – 611 ZGB keine **Sonderregelungen** vorsehen.

Solche Sonderregelungen betreffen beispielsweise die Form, die Gewährleistung und den Rücktritt. Gemäß Art. 606 ZGB soll ein Liefervertrag **schriftlich bestätigt** werden.

Zurücktreten kann der Abnehmer schon, wenn der Lieferant offensichtlich zu spät mit der Produktion anfängt, um noch termingerecht liefern zu können; ein **Rücktritt** kommt (nach Ablauf einer Nachfristsetzung) auch dann in Betracht, wenn der Lieferer die Herstellung mangelhaft oder vertragswidrig durchführt (Art. 610 und 611 ZGB). Der Lieferant haftet aus **Gewährleistung** für Sachmängel der gelieferten Sache auch dann, wenn ihre Herstellung in einer durch den Abnehmer bestimmten Art und Weise oder nach einer von ihm bereit gestellten technologischen Dokumentation erfolgt ist. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Lieferant trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Mangelhaftigkeit der Produktionsweise oder der technologischen Dokumentation nicht entdecken konnte oder wenn der Abnehmer auf der von ihm angegebenen Produktionsweise oder technologischen Dokumentation beharrt, obwohl der Lieferant ihn auf die Mangelhaftigkeit aufmerksam gemacht hat.

10 Nutzungsrechte

Im August 2001 ist in Polen das „Gesetz betreffend das immaterielle gewerbliche Eigentum“ in Kraft getreten, das neben markenrechtlichen, patentrechtlichen Vorschriften und Spezialvorschriften über den „Schutz von Topografien elektronischer Schaltungen“ auch allgemeine Vorschriften über Lizenzverträge enthält. Diese Vorschriften schreiben für die Wirksamkeit von Lizenzverträgen die **Schriftform** vor.

Eine „**Topografie elektrischer Schaltungen**“. liegt vor bei „einer Lösung, die auf einer räumlichen, klaren Planung der Elemente in beliebiger Art und Weise beruht, von welchen mindestens eines ein aktives Element ist und alle oder Teiler der Verbindung elektrische Schaltungen sind“.

Das „Gesetz betreffend das immaterielle gewerbliche Eigentum“ enthält auch über **Inhalt und Umfang einer Lizenz** Vorschriften. Die Befugnis zur Nutzung kann zeitlich, örtlich und gegenständig beschränkt werden. Für den Fall, dass der Umfang der Lizenz nicht vertraglich vereinbart wurde, wird eine **gesetzliche Vermutung** aufgestellt: Angenommen wird das Vorliegen einer uneingeschränkten Lizenz, so dass dem Lizenznehmer die gleiche umfassende Nutzung zusteht wie dem Lizenzgeber.

Die Literatur unterscheidet zwischen passiven und aktiven Lizenzen. Eine **aktive Lizenz** liegt vor, wenn dem Lizenzgeber (ausdrücklich oder konkludent) vertragliche Pflichten auferlegt werden, die das Minimum der vertraglichen Pflichten aus einem Lizenzvertrag überschreiten. Zu diesen Pflichten kann beispielsweise die Weitergabe technischer Erfahrungen gehören, die Schulung des Personals des Lizenznehmers, die Bereitstellung technischer Dokumentationen etc. Eine **passive Lizenz** ist demgegenüber eine Lizenz ohne derartige Verpflichtungen. Darüber hinaus ist in der Literatur die Differenzierung zwischen starken und schwachen Lizenzen üblich. Ist der Lizenznehmer zur Nutzung der erteilten Lizenz verpflichtet, handelt es sich um eine **starke Lizenz**. Wenn eine solche Verpflichtung fehlt und er nur das Recht hat, die Lizenz zu nutzen, liegt eine **schwache Lizenz** vor.

Der Lizenzinhaber darf sein Recht nicht **missbräuchlich nutzen**, also so verwenden, dass die Nutzung gegen die soziale und wirtschaftliche Bestimmung des Rechts oder gegen die Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt (vgl. auch die Generalklausel Art. 5 ZGB). Insbesondere darf er nicht die Nutzung einer Erfindung durch Dritte verhindern, wenn diese notwendig ist um die Bedürfnisse des inländischen Marktes zu befriedigen und wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und das Erzeugnis der Gesellschaft nicht im ausreichendem Umfang, nur in ungenügender Qualität oder zu übermäßig hohen Preisen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Lizenzen an „Topografien elektrischer Schaltungen“. Wenn im Lizenzvertrag nichts anderes bestimmt und die Lizenz auf unbestimmte Zeit erteilt wurde, kann der Lizenzgeber sie unter Einhaltung der vertraglichen Fristen **kündigen**. Enthält der Vertrag keine Kündigungsfristen, dann kann er zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

11 Zahlungsbedingungen und Lieferung

Vorschriften: vgl. Art. 450 ff., insb. 455 ff ZGB

Für die **Leistungszeit** statuiert Art. 455 ZGB eine dem § 271 Abs.1 BGB ähnliche Regel: Der Schuldner muss im Zweifel unverzüglich leisten. Ebenso bestimmt Art. 454 ZGB den **Leistungsort** entsprechend den §§ 269, 270 BGB.

Eine durch Rechtsgeschäft bestimmte Leistungsfrist gilt **im Zweifel** als zugunsten des Schuldners vereinbart (Art. 457 ZGB).

Der Schuldner kann gemäß Art. 462 ZGB vom Gläubiger eine **Quittung** verlangen, u. U. auch in einer besonderen Form. Entstehende Kosten muss der Schuldner tragen.

Mit den sog. „**Incoterms**“ (Stand 1.1. 2000) hat die Internationale Handelskammer differenzierte Lieferbedingungen entworfen, mit denen Käufer und Verkäufer ihre Pflichten und Risiken hinsichtlich Sachgefahr und Kostenübernahme der Lieferung verteilen können. Die Incoterms geben die Gewähr für eine eindeutige Festlegung und einheitliche Auslegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Sie sind seit 1990 in vier Gruppen unterteilt: Bei den E-Klauseln stellt der Verkäufer dem Käufer die Ware auf seinem eigenen Gelände zur Verfügung („ex works“). Bei den F-Klauseln wird der Verkäufer verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben. In der dritten Gruppe, den C-Klauseln wird das Risiko des Verlusts oder Beschädigung der Ware sowie zusätzliche Kosten nach dem Abtransport dem Verkäufer abgenommen, während die vierte Gruppe (D-Klauseln) die Kosten und Risiken dem Verkäufer auferlegt, bis die Ware im Bestimmungsland eintrifft. Die Incoterms müssen ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Quelle z.B.: <http://www.iccwbo.org/incoterms/wallchart/wallchart.pdf>

Auch beim Auslandsgeschäft stellt sich die Frage, wer die wirtschaftliche Macht hat, seine Interessen durchzusetzen. Regelmäßig wird der Erwerber versuchen, ein möglichst weites Zahlungsziel zu erhalten; der Veräußerer wird versuchen, Vorkasse zu erhalten. Darüber hinaus hat der Liefernde ein Interesse daran, eine Zahlungssicherung zu erreichen. Es besteht insofern Vertragsfreiheit und es kann z.B. Vorkasse oder Lieferung mit Zahlungsziel vereinbart werden. Das Hauptaugenmerk sollte allerdings beim grenzüberschreitenden Handel auf eine **Absicherung des Zahlungsrisikos** gelegt werden. Dieses ist auch im Verkehr mit Polen durch ein sog. **Dokumentengeschäft** möglich. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Form des Dokumentenakkreditivs oder das Dokumenteninkassos. Insbesondere bei neu aufgebauten Geschäftsbeziehungen sollte auf diese Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Praktische Hilfe bieten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (Publikation Nr. 500 der internationalen Handelskammer, Paris in Kraft seit dem 01.01.1994) und der einheitlichen Richtlinien für Inkassi, Revision 1995 (Publikation 522 der internationalen Handelskammer Paris, in Kraft seit dem 01.01.1996).

12 Laufzeit

Spezielle Vorschriften über die Laufzeit von Verträgen sieht das polnische Recht nicht vor. In seinen allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse sieht das ZGB mit Art. 395 § 1 ZGB die Möglichkeit vor, ein Rücktrittsrecht vertraglich zu vereinbaren. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts gilt der Vertrag als nicht geschlossen und ein Rückgewährsschuldverhältnis entsteht (Art. 395 § 2 ZGB).

13 Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Vorschriften: Art. 471 – 497 ZGB

Im allgemeinen Leistungsstörungenrecht des ZGB bildet die „**Nichterfüllung eines Schuldverhältnisses**“ den Ausgangspunkt der Systematik. Dem deutschen Recht ähnlich kennt auch das ZGB den Verzug und die Unmöglichkeit als Erscheinungsformen (bzw. Grund) der Nichterfüllung und unterteilt dabei nach Schuldverhältnissen im Allgemeinen (Art. 471 – 486) und gegenseitigen Verträgen (Art. 487 – 497), für die zusätzliche bzw. modifizierte Vorschriften gelten.

Sorgfaltsmaßstab und Verschulden ergeben sich aus Art. 472 und Art. 355. Gemäß Art. 355 hat der Schuldner die „in Verhältnissen der gegebenen Art allgemein erforderliche Sorgfalt zu beachten“, bei wirtschaftlichen Tätigkeiten ist dabei der berufliche Charakter dieser Tätigkeit zu beachten. Hält er diese erforderliche Sorgfalt nicht ein, haftet der Schuldner (Art. 472 ZGB). Art. 473 § 1 ZGB sieht die Möglichkeit der vertraglichen Übernahme einer **Garantiehftung** vor; eine dem deutschen § 278 BGB entsprechende Vorschrift für die **Haftung von Erfüllungsgehilfen** ist Art. 474 ZGB.

Der **Umfang der Haftung** ergibt sich zunächst aus den Art. 361, 363. Diese Vorschriften sehen nach **Wahl des Geschädigten Naturalrestitution** oder einen Schadensersatz in Geld vor, der das **positive oder negative Interesse** umfasst. Ist eine Naturalrestitution unmöglich oder unverhältnismäßig, beschränkt sich der Anspruch auf den Schadensausgleich in Geld.

Die zu vertretende **Nichterfüllung** verpflichtet den Schuldner grundsätzlich zum Schadensersatz, Art. 471, 487 ZGB. Dies gilt auch, wenn die Nichterfüllung auf einer zu vertretenden Unmöglichkeit beruht, Art. 493 ZGB. Alternativ steht dem Gläubiger auch ein Rücktrittsrecht zu. Ist eine Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so kann der Schuldner der unmöglichen Leistung die Gegenleistung nicht verlangen, etwaige empfangene Leistungen sind zurückzugewähren (Art. 495 § 1 ZGB). Bei teilweiser Unmöglichkeit kommt ein Rücktrittsrecht in Betracht.

Die Voraussetzungen für den **Schuldnerverzug** unterscheiden sich nicht vom Verzug im BGB. Erforderlich sind Fälligkeit, Fristüberschreitung oder Mahnung sowie ein Verschulden, Art. 476 ZGB. Die **Rechtsfolgen** ergeben sich für Schuldverhältnisse im Allgemeinen aus den Art. 478 – 481 ZGB: Der Gläubiger kann den Verzugsschaden geltend machen, wobei ihm auch das positive Interesse zusteht, wenn er an der Leistung aufgrund des Verzugs das Interesse verloren hat (Art. 477 § 2 ZGB). Darüber hinaus kann er Verzugszinsen verlangen (Art. 481) und bei einer Gattungsschuld auch einen Deckungskauf vornehmen (Art. 479 ZGB). Der Zinsanspruch ist verschuldensunabhängig. Wie im deutschen Recht geht die Sachgefahr im Verzug auf den Schuldner über, Art. 478 ZGB.

Art. 491 gibt für die gegenseitigen Verträge einen Schadensersatzanspruch und ein Rücktrittsrecht, das dem § 326 BGB a. F. nachgebildet ist (Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Bei Fixgeschäften führt der Verzug zu einem sofortigen Rücktrittsrecht, Art. 492 ZGB.

Die allgemeinen Haftungsregeln sind weitestgehend disponibel. Art. 473 § 2 ZGB legt die Grenze der **Abdingbarkeit** der Haftungsregeln fest: Unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Schuldner für einen vorsätzlich verursachten Schaden freizeichnet.

Art. 357¹ ZGB gibt dem Gericht die Möglichkeit zur **Auflösung oder Anpassung des Vertrags** bei geänderten Umständen und steht damit § 313 BGB nahe. Art. 357¹ stellt dabei die übermäßige Schwierigkeit der Leistungserbringung und einen drohenden Verlust für eine der Parteien in den Vordergrund des Anwendungsbereichs: „Wenn infolge veränderter Umstände die Leistung mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre oder einer der Parteien ein bedeutender Verlust entstehen würde, den die Parteien bei dem Vertragsschluss nicht vorausgesehen haben, kann das Gericht nach Abwägung der Interessen beider Parteien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Art und Weise der Erfüllung des Schuldverhältnisses und den Umfang der Leistung bestimmen und sogar durch Urteil den Vertrag aufheben.“

In den Art. 483 – 485 ist die **Vertragsstrafe** geregelt. Wie im deutschen Recht kann der Gläubiger eine Vertragsstrafe neben Schadensersatzansprüchen geltend machen; die Höhe der Vertragsstrafe ist unabhängig vom tatsächlichen Schaden. Die Vertragsstrafe darf nur im Falle der sachlichen Leistungen verlangt werden. Das Gericht kann die Höhe der Vertragsstrafe überprüfen und, falls sie unangemessen hoch ist oder wenn die Leistung teilweise erfüllt wurde, die Höhe dieser Strafe vermindern.

14 Mangelansprüche

14.1 Sachmangel

Vorschriften: Art. 556 – 572 ZGB

Die Regelung von **Gewährleistungsansprüchen** im ZGB orientiert sich an europäischen Standards. Zum deutschen Kaufrecht bestehen weitgehende Ähnlichkeiten.

Nach polnischem Recht haftet der Verkäufer in den folgenden Fällen aus **Gewährleistung** (Art. 556 § 1 ZGB):

- Wenn ein Sachmangel vorliegt, der den Wert oder die Brauchbarkeit der Kaufsache mindert, wobei der Vertragszweck zu berücksichtigen ist oder der Zweck, der sich aus den Umständen oder der Bestimmung der Sache ergibt,
- wenn der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder
- wenn die Sache unvollständig ist.

Weitere Voraussetzung der Gewährleistungshaftung ist, dass der Mangel ein anfänglicher Mangel ist, also bei Gefahrübergang schon vorlag (Art. 559 ZGB).

Die **Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels** sind zweistufig aufgebaut:

Erste Stufe:

- Wenn die Sache mangelhaft ist, hat der Verkäufer grundsätzlich ein Recht zur **zweiten Andienung**. Wenn der Verkäufer den Mangel nicht unverzüglich und auf seine Kosten beseitigt oder die Sache gegen eine mangelfreie Sache austauscht, kann der Käufer als vom Vertrag **zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises** verlangen, Art. 560 § 1 ZGB.
- Bei einem **unwesentlichen Mangel** kann der Verkäufer auch mehr als einmal eine Mangelbeseitigung vornehmen oder die Sache umtauschen, bevor der Käufer zurücktreten oder mindern kann.
- Bei einem **Gattungskauf** kann der Käufer nicht nur unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die Mangelbeseitigung verlangen, sondern auch den Verzögerungsschaden geltend machen, Art. 561 § 1 ZGB.
- Sind bei einem **Gattungskauf** von den verkauften Sachen nur einige mangelhaft und lassen sie sich ohne Schaden für beide Parteien von den mangelfreien Sachen absondern, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die mangelbehafteten Sachen, Art. 565 ZGB.
- Für die Abwicklung nach dem Rücktritt beim Versandungskauf gibt Art. 567 ZGB detaillierte Vorschriften.
- Ist bei einem **Stückkauf** der Verkäufer auch Hersteller der Sache, ändert sich das Recht des Verkäufers auf eine zweite Andienung in ein Recht des Käufers um, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Der Verkäufer kann dies nur ablehnen, wenn die Kosten für die Mangelbeseitigung unverhältnismäßig sind, Art. 561 § 2 ZGB.

Zweite Stufe:

- Tritt der Käufer aufgrund eines Sachmangels zurück oder verlangt er Minderung des Kaufpreises oder macht er von seinem Recht auf Mangelbeseitigung Gebrauch (Art. 561 § 2 ZGB), kann er **Schadensersatz** verlangen. Der Schadensersatzanspruch in Höhe des positiven Interesses ist verschuldensunabhängig, der Anspruch auf das negative Interesse steht dem Käufer auch ohne ein Verschulden des Verkäufers zu, Art. 566 § 1 ZGB.

Das ZGB unterscheidet bei der Untersuchung des Kaufgegenstandes und der Mängelanzeige zwischen dem Normalfall des Kaufs (Art. 563 ZGB § 1 ZGB) und dem Kauf in Ausübung einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ (§ 2 des Art. 563 ZGB).

Bei einem Vertrag zwischen Kaufleuten trifft den Käufer eine **Untersuchungspflicht**. Untersucht der Käufer die Sache nicht „in der bei Sachen dieser Art üblichen Zeit und Art und Weise“ und zeigt er einen Mangel dem Verkäufer nicht unverzüglich an, verliert der Käufer seine Rechte aus der Gewährleistungshaftung. Wird der **Mangel erst später sichtbar**, muss der Käufer den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigen.

Auch der Käufer, der nicht gewerblich handelt, verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er dem Verkäufer den **Mangel** nicht innerhalb eines Monats nach seiner Entdeckung **anzeigt**. Eine Untersuchung der Kaufsache ist jedoch nicht zwingend. Ist eine **Untersuchung der Sache** unter den gegebenen Verhältnissen nicht üblich, muss der Käufer den Mangel innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zeit anzeigen, innerhalb derer er den Mangel bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte entdecken können, Art. 563 § 1 ZGB.

Eine **spezielle Untersuchungspflicht** des Käufers für den **Versendungskauf** ergibt sich aus Art. 545 § 2 ZGB.

Zur **Fristwahrung** genügt die Versendung eines eingeschriebenen Briefs vor Ablauf der Frist, § 3 des Art. 563 ZGB.

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Käufer versichert, dass ein Mangel nicht vorhanden ist, schadet dem Käufer eine zu späte oder gänzlich unterlassene Mängelanzeige nicht, Art. 564 ZGB.

Die Haftung des Verkäufers im Falle der mit den Verbrauchern abgeschlossenen Verträge regelt das Gesetz vom 27. Juli 2002 über besondere Bedingungen des Verkaufs mit der Teilnahme von Verbrauchern und Änderung des ZGB (GBl. 2002 Nr. 141, Pos. 1176).

Die **Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate** ab Übergabe, Art. 568 § 1 ZGB. Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, können auch nach dem Fristablauf geltend gemacht werden. Hat der Käufer vor Fristablauf den Mangel angezeigt, kann er auch nach Fristablauf Einwendungen erheben, die in seinen Gewährleistungsansprüchen begründet sind (Art. 568 § 1 und § 2 ZGB).

Gemäß Art. 558 ZGB sind die Regelungen über die Gewährleistungshaftung **nicht zwingend** und können unter Kaufleuten **beliebig modifiziert** werden. Unwirksam ist eine derartige Beschränkung lediglich, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

14.2 Rechtsmangel

Vorschriften: Art. 556 § 2, Art. 572¹ – 576

Art. 556 § 2 verpflichtet den Verkäufer auch dann zu haften, „wenn die Kaufsache Eigentum eines Dritten oder mit dem Recht eines Dritten belastet ist; beim Verkauf von Rechten haftet der Verkäufer auch für das Bestehen der Rechte.“

Der Käufer hat grundsätzlich die **gleichen Ansprüche wie beim Vorliegen eines Sachmangels**, vgl. oben 14.1 S. 16. Der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses umfasst ausdrücklich auch die Erstattung etwaiger Prozesskosten, Art. 574 ZGB.

Die Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung kann der Käufer auch dann geltend machen, wenn ein Dritter gegen ihn keinen Anspruch in Bezug auf die verkaufte Sache geltend macht, Art. 572¹ ZGB.

Ein etwaiger Haftungsausschluss im Kaufvertrag entbindet den Verkäufer nicht von der **Erstattung des Kaufpreises**, wenn der Käufer die Kaufsache aufgrund des Rechtsmangels an einen Dritten herausgeben musste, Art. 575 ZGB.

Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche geltend, trifft den Käufer die Obliegenheit zur **Information des Käufers**, zudem hat er den Verkäufer zur Teilnahme am Prozess aufzufordern, Art. 573 ZGB.

Die (abdingbare, vgl. oben 14.1 S. 17) **Gewährleistungsfrist** beläuft sich auch bei Rechtsmängeln auf 12 Monate, sie läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer Kenntnis vom Vorliegen des Rechtsmangels erlangt hat. Beruht diese Kenntnis auf der Klage eines Dritten, läuft die Frist ab dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung.

15 Gütegarantie

Vorschriften: Art. 577 - 581

Das ZGB regelt im Anschluss an die Gewährleistungsvorschriften beim Kauf die Rechtsfolgen einer sog. **Gütegarantie**. Das Gesetz geht dabei von dem Fall aus, dass der Verkäufer dem Käufer beim Kauf der Sache eine Garantieurkunde aushändigt (Art. 577 § 1 ZGB). Weitere Voraussetzungen einer Gütegarantie werden im Gesetz nicht definiert. Das Gesetz geht (**ähnlich wie das deutsche Recht**) offenbar davon aus, dass der Inhalt der Garantie vom Garantiegeber frei gestaltet werden kann, die Gewährleistungsrechte des Käufers werden vom Garantieinhalt aber nicht berührt (vgl. Art. 579 ZGB). Sieht die Garantie keine konkreten Rechtsfolgen vor, verpflichtet die Garantie den Verkäufer zur verschuldensunabhängigen Mangelbeseitigung oder Neulieferung. Die **Garantiefrist** beläuft sich auf ein Jahr ab Übergabe, sofern die Garantie keine kürzere oder längere Frist enthält (Art. 577 § 2 ZGB).

Im Falle einer Neulieferung oder bei wesentlichen Reparaturen beginnt die Garantiefrist für die Sache **von neuem zu laufen**. Im Falle ausgewechselter Teile beginnt eine neue Garantiefrist für das ausgewechselte Teil. In den anderen Fällen (d.h. unwesentliche Reparaturen) verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, die der Käufer die Sache aufgrund des Mangels nicht nutzen konnte.

Detaillierte Regelungen zu Lasten des Garantiegebers gibt Art. 580 § 1 - § 3 ZGB für die **Kosten und Fristen** der Ausübung der Rechte aus der Garantie.

16 Wettbewerbsbeschränkungen

Polen hat seit dem 16. April 1993 ein Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das dem deutschen UWG in Struktur und Inhalt vergleichbar ist. Zweck des Gesetzes ist der **Schutz der Interessen der einzelnen Unternehmen und Verbraucher** vor rechtswidrigen und gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist sehr weit und umfasst neben den gewerblichen Tätigkeiten von Unternehmen auch gemeinnützige Organisationen. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen oder ihre organisatorischen Einheiten, die zwar keine Rechtspersönlichkeiten besitzen, aber zumindest nebenbei mit haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeiten am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Ausländischen natürlichen oder juristischen Personen stehen die sich aus den Vorschriften des Gesetzes ergebenden Rechte auf der Grundlage von internationalen Verträgen, die auch die Republik Polen verpflichten oder auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit zu.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes ist unlauterer Wettbewerb (*Czyn nieuczciwej konkurencji*) eine rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die die Interessen anderer Unternehmen oder der Kunden bedrohen oder verletzen. Neben dieser **Generalklausel** kennt das Gesetz die folgenden **Regelbeispiele** für unlauteres Verhalten:

- Täuschung über die Bezeichnung des Unternehmens
- falsche oder betrügerische Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen bezüglich ihrer geographischen Herkunft
- Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, die zu Irrtümern führt
- Verletzung von Unternehmensgeheimnissen
- Verleitung zum Vertragsschluss oder zur Nichterfüllung eines Vertrags
- Nachahmung von Produkten
- Verleumdung oder unlauteres Anpreisen
- Erschwerung des Marktzugangs
- Bestechung von Personen, die öffentliche Ämter innehaben
- unlautere oder verbotene Werbung

Die jeweiligen Tatbestandsmerkmale dieser Regelbeispiele sind im Gesetz klar definiert. In der polnischen Rechtsprechung wird betont, dass eine möglicherweise wettbewerbsrelevante Handlung vor allem im Licht der Tatbestandsmerkmale der Regelbeispiele zu betrachten ist. Erst wenn die Handlung keinem der Beispiele zugeordnet werden kann, sind sie anhand der Generalklausel zu bewerten. Betreibt ein Unternehmen unlauteren Wettbewerb, kommen folgende Rechtsfolgen in Betracht:

- Unterlassung der fraglichen Handlung

- Beseitigung der Folgen der Handlung
- Abgabe eine Unterlassungs-/Beseitigungserklärung
- Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften
- Herausgabe der ungerechtfertigt erlangten Vorteile
- Zuerkennung einer angemessenen Geldsumme für einen gemeinnützigen Zweck, der in Verbindung mit der Unterstützung der polnischen Kultur oder dem Schutz des Nationalerbes steht, wenn der Wettbewerb vorsätzlich unlauter betrieben wurde.

Diese Ansprüche (mit Ausnahme des Schadensersatzes und der Vorteilsherausgabe) können neben einem in seinen Interessen betroffenen Unternehmen auch die Verbraucher- und Unternehmensverbände, der Präsident des „Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher“ sowie der Kreis- bzw. Stadtbeauftragte für Verbraucher geltend machen.

17 Einbeziehung von AGB

Vorschriften: Art. 384 – 387 ZGB

Nach polnischem Recht werden AGB („Vertragsmuster“) nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie der anderen Partei bereits **bei Vertragsschluss vorgelegt** wurden, Art. 384 § 1 ZGB. Eine Auflockerung erfährt dieser Grundsatz zwischen **Kaufleuten**, wenn in der fraglichen Geschäftsbeziehung die Verwendung von AGB üblich ist und die andere Partei von dem Inhalt der AGB leicht hätte Kenntnis nehmen können (Art. 384 § 2 ZGB). Bei der Beurteilung der Zugänglichkeit der AGB ist insbesondere die Art der Benachrichtigung über das Vorhandensein von AGB, deren Lesbarkeit und sprachliche Verständlichkeit von Bedeutung.

Für den Fall, dass die **AGB in elektronischer Form** verwendet werden, sieht Art. 384 § 4 ZGB vor, dass der anderen Vertragspartei die AGB vor Vertragsschluss so zugänglich gemacht werden muss, dass diese die AGB aufbewahren und im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb rekonstruieren kann.

Wie das deutsche Recht wendet auch das polnische Recht bei der Beurteilung der Wirksamkeit den Grundsatz der **Transparenz** an: Gemäß Art. 385. § 2 ZGB müssen die AGB eindeutig und verständlich sein. Widersprechen die AGB dem Vertragsinhalt, so haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang (Art. 385.1 § 4 ZGB).

Bei der Verwendung unterschiedlicher AGB werden diejenigen **Bestimmungen, die einander widersprechen**, nicht Vertragsbestandteil, Art. 385.4 § 1 ZGB. Gemäß § 2 des Art. 385.4 ZGB kommt bei widersprechenden AGB ein Vertrag insgesamt nicht zustande, wenn die eine Vertragspartei unverzüglich nach Erhalt des Angebots einschließlich der AGB erklärt, dass sie **vom Vertragsschluss** Abstand nimmt.

Nicht nur bei der Einbeziehung, sondern auch bei dem Maßstab für die **Inhaltskontrolle** unterscheidet das ZGB zwischen AGB, die von Kaufleuten verwendet werden und AGB gegenüber Verbrauchern. Während für die Inhaltskontrolle von AGB gegenüber Verbrauchern ein ausführlicher Katalog mit Klauselverboten besteht (Art. 3853 ZGB), werden die AGB zwischen Kaufleuten an einer Art Generalklausel gemessen: **Unzulässig** ist eine Vertragsbestimmung, wenn sie die Rechte und Pflichten des Vertragspartners in einer den guten Sitten widersprechenden Weise gestaltet und dadurch seine Interessen eklatant verletzt (vgl. Art. 3851 § 1). Die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den guten Sitten erfolgt „nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Umstände des Vertragsabschlusses wie auch anderer Verträge, die mit dem fraglichen Vertrag in Zusammenhang stehen.“ (Art. 3852 ZGB)

Ausgenommen von der Inhaltskontrolle sind gemäß Art. 3851 § 1 S. 2 die Bestimmung der Hauptleistungspflichten und insbesondere ein Preis oder eine Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert sind.

Die Inhaltskontrolle fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (vgl. unten 20. S. 21), die abstrakte Kontrolle ist dem sog. Antimonopolgericht vorbehalten. Klagebefugt vor dem Antimonopolgericht sind vor allem die Personen, denen der Vertragsschluss mit den fraglichen AGB angeboten wurde, aber –im Verhältnis b2c- auch Verbraucherorganisationen bzw. –Anwälte.

18 Sicherheiten

Vorschriften: Art. 589 - 591

Bei der Vereinbarung eines **Eigentumsvorbehalts** ist gemäß Art. 590 ZGB die „Schriftform mit sicherem Datum“ einzuhalten (vgl. dazu oben 6. S. 10). Wird diese Form nicht eingehalten, so gilt der Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern des Käufers als unwirksam.

Ist der **Schuldner zahlungsunfähig** geworden oder ist eine Sicherheit für die Forderung bedeutend verringert worden, kann der Gläubiger die Erfüllung seines Anspruchs sofort und ohne Rücksicht auf eine etwaig vereinbarte Frist verlangen, Art. 458 ZGB.

Das polnische ZGB sieht zudem in seinem X. Titel (Art. 527 – 534) **Vorschriften zum Schutz des Gläubigers** bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor.

19 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verjährung

Die **Aufrechnung** ist in den Art. 498 – 505 geregelt und ähnelt stark den deutschen §§ 387 ff BGB. Die **Voraussetzungen** einer so genannten gesetzlichen Aufrechnung sind die Gleichartigkeit der Forderung, die Fälligkeit dieser Forderung und ihre gerichtliche Durchsetzbarkeit (Art. 498 § 1 ZGB). Die Aufrechnung hat die Tilgung der Forderungen in Höhe der niedrigeren Forderung zur Folge (Art. 498 § 2 ZGB).

Die vertraglich vereinbarte Aufrechnung kann allerdings auch ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen auf Grundlage einer Vereinbarung erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt durch eine der anderen Partei gegenüber abzugebende **Erklärung**, die auf den Zeitpunkt **zurückwirkt**, an dem die oben genannten Voraussetzungen vorgelegen haben (Art. 499 ZGB).

Auch ein **Zurückbehaltungsrecht** kennt das polnische ZGB, das im Wesentlichen der **Unsicherheitseinrede** aus § 321 BGB entspricht: „Ist eine Partei zur Vorleistung verpflichtet und ist die Erfüllung der Leistung durch die andere Partei unter Berücksichtigung ihres Vermögensstands zweifelhaft, so kann die zur Vorleistung verpflichtete Partei die Leistung verweigern, solange die andere Partei die Gegenleistung nicht anbietet oder keine Sicherheit leistet.“ (Art. 490 § 1 ZGB). Es ist allerdings die Bestimmung des Art. 490 § 2 des ZGB zu beachten; diese Berechtigung zur Unsicherheitseinrede steht nicht zu, falls der Vertragspartei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der schlechte Vermögenszustand der anderen Partei bekannt war.

Verjährung

Vorschriften: Art. 117 – 125 ZGB, Art. 554 für den Kaufvertrag.

Die **allgemeine Verjährungsfrist** beträgt im polnischen Recht zehn Jahre, Art. 118 ZGB. Eine Ausnahme macht Art. 118 ZGB für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und Ansprüche, die mit der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, für diese beträgt die Verjährungsfrist nur drei Jahre.

Ansprüche aufgrund eines **Kaufvertrags**, der im Tätigkeitsbereich des Verkäuferunternehmens vorgenommen worden ist, verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, Art. 554 ZGB.

Die Verjährungsfrist **beginnt** grundsätzlich am Tag der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen. Wenn die Fälligkeit des Anspruchs von der Vornahme einer bestimmten Handlung durch die Parteien abhängt, dann beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruch fällig geworden wäre, wenn der Berechtigte die Handlung zum frühest möglichen Termin vorgenommen hätte (Art. 120 § 1 ZGB). Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Verjährungsfrist kann durch ein Rechtsgeschäft weder **verkürzt noch verlängert** werden. Eine Ausnahme bildet insoweit die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist, die aufgrund von Art. 558 § 1 ZGB disponibel ist (vgl. oben Ziffer 17).

Ist Verjährung eingetreten, verfällt der Anspruch als solcher nicht, sondern der Schuldner kann die geschuldete Leistung verweigern. Dieser Umstand wird –wie im deutschen Recht– nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern er muss **von der betroffenen Partei geltend gemacht** werden.

Auf die Einrede der Verjährung kann gemäß Art. 117 § 3 ZGB vor dem Ablauf der Verjährung nicht verzichtet werden.

In der Praxis kann die **Behandlung der Verjährungseinrede durch das Gericht** problematisch sein, da manche Gerichte die Einredeerhebung unter Berufung auf ihre Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (vgl. Art. 5 ZGB) nicht berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Qualifikation der Einredeerhebung als Verstoß gegen die guten Sitten sind in der Lehre im Einzelnen umstritten. Auf jeden Fall gilt der Grundsatz: Je länger die Verjährungsfrist ist, desto strenger müssen die Voraussetzungen für die Qualifikation als sittenwidrige Einredeerhebung sein.

Da Polen Vertragsstaat des **UN-Verjährungsübereinkommens** ist, kommt in dessen Geltungsbereich bei Ansprüchen aus internationalen Warenkäufen eine einheitliche Verjährungsfrist von vier Jahren zur Anwendung.

20 Rechtsverfolgung

Das Zivilverfahren ist im Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17.11.1964 geregelt (*Kodeks postepowania cywilnego; ZVG*). Zur Entscheidung in Zivilsachen sind grundsätzlich die **ordentlichen Gerichte** (d.h. die Appellationsgerichte, *-Sady Apelacyjne-*, die Bezirksgerichte *-Sady Okregowe-* und die Rayongerichte *-Sady Rejonowe-*) berufen, darüber hinaus die besonderen Gerichte (z. B. Militärgerichte) und der Oberste Gerichtshof. Für Zivilsachen können aufgrund von Spezialvorschriften auch andere Spruchorgane zuständig sein, Art. 698 § 1 ZVG.

Die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der polnischen Gerichte richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensgesetzbuches, sofern nicht in einem internationalen Vertrag, bei dem Polen Vertragspartei ist, etwas anderes bestimmt ist (z.B. durch das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Handels- und Zivilsachen vom 16.9.1988, „**Lugano-Übereinkommen**“). Die Gerichtsbarkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten ohne Rücksicht auf dessen Staatsbürgerschaft. Ist die Beklagte eine Gesellschaft oder eine juristische Person, dann ist ihr Sitz maßgebend. Die Parteien eines bestimmten Rechtsverhältnisses können bereits bestehende und künftige vermögensrechtliche Streitigkeiten durch **schriftliche Vereinbarung** der polnischen Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Die Parteien, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können die Zuständigkeit der polnischen Gerichte zugunsten einer ausländischen Gerichtsbarkeit durch schriftliche Vereinbarung ausschließen, wenn diese **Gerichtsstandsvereinbarung** nach dem Recht des ausländischen Staates wirksam ist. Die Unzuständigkeit wird in diesem Fall jedoch nur beachtet, wenn eine der Vertragsparteien die Einrede der Unzuständigkeit erhebt. Unzulässig ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, wenn die Angelegenheit der ausschließlichen Zuständigkeit der polnischen Gerichte unterliegt.

Das Rayongericht ist als erste Instanz **zuständig** für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bezirksgericht vorbehalten sind. Das Bezirksgericht ist insbesondere für Klagen zuständig, die immaterielle Rechte oder Vermögensansprüche über einem bestimmten Wert (in 2003: 75.000 PLN) betreffen. Darüber hinaus entscheidet das Bezirksgericht über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. Grundsätzlich ist das Rayongericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Daneben sieht das ZVG –ähnlich wie das deutsche Recht- besondere Gerichtsstände vor, die dem Kläger die Möglichkeiten geben, den Beklagten auch außerhalb seines Wohnsitzes zu verklagen (**Wahlgerichtsstände**):

- bei Klagen aufgrund von Verträgen (Bestehen des Vertrags, Erfüllung, Schadensersatz, Auflösung etc.) am Gericht des Erfüllungsorts,
- Bei Deliktsansprüchen das Gericht des Schadensorts,
- Bei Klagen aufgrund von Miet- oder Pachtverträgen das Gericht des Bezirks des Grundstücks.

Die Prozessparteien können sich im Prozess durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Ein **Anwaltszwang** besteht nur bei der Kassation vor dem Obersten Gerichtshof. Eine Partei, die ihren Wohnsitz im Ausland hat, ist verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten in Polen zu bestellen. Wird ein solcher **Zustellungsbevollmächtigter** nicht bestellt, wird die Korrespondenz zu den Gerichtsakten gelegt, was als Zugang gilt.

Noch im Jahre 2005 (das genaue Datum ist noch nicht bekannt, da dieses Gesetz zwar durch das Parlament verabschiedet, aber noch nicht in dem Gesetzblatt veröffentlicht wurde) treten die Vorschriften des ZVG über Schiedsgerichte in Kraft (bisher gab es nur die allgemeine Regelung in den Art. 695 – 715 des ZVG geregelt).

21 Produkthaftung

Vorschriften: Art. 449¹ - 449¹¹ ZGB

In das ZGB wurde im Jahre 2000 (u.a. zur Angleichung an die Rechtslage in der EU) ein Sondergesetz zur Produkthaftung eingefügt, das sich **eng an die europäische Produkthaftungsrichtlinie anlehnt** und Vorschriften zum wortgleich übernimmt. Die Regelungen der Art. 449¹ – 449¹¹ ZGB wurden im unmittelbaren Anschluss an den Abschnitt zur unerlaubten Handlung eingefügt, um sowohl die weitgehenden Parallelen der Produkthaftung zu den deliktischen Haftungstatbeständen als auch ihre stark abweichende Ausgestaltung als Risikohaftung heraus zustellen. Die Vorschriften gehen von einer fiktiven Garantie des Produzenten aus, dass derjenige, der unter ordnungsgemäßer Verwendung des Produkts mit diesem – auch nur mittelbar- in Berührung kommt, sich keiner Gefahr und Schadensfolge aussetze.

Die wesentliche **Zielrichtung** ist –wie in der EU-Richtlinie-, dem Hersteller eine Risikohaftung für den Fall aufzuerlegen, dass der Geschädigte die Gefährlichkeit des Produkts, seinen Schaden und den dazwischen bestehenden Ursachenzusammenhang nachweisen kann.

Die Legaldefinition des Art. 449¹ § 1 ZGB verpflichtet den Hersteller als denjenigen, der ein Produkt mit gefährlichen Eigenschaften herstellt und in den Verkehr einführt, zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Art. 449⁵ ZGB erweitert den Personenkreis in § 1 auf den Hersteller des Materials oder des Grundstoffs sowie des Teilprodukts, sofern der Schaden nicht nachweisbar ausschließlich auf die fehlerhafte Konstruktion des Gesamtprodukts oder die Herstelleranleitungen zurückzuführen ist.

Dem Hersteller gleichgestellt wird in § 2 derjenige, der sich als Hersteller ausgibt oder auf dem Produkt seinen Namen oder ein sonstiges unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt, sowie –in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung- der gewerbsmäßige **Importeur**, der ein ausländisches Produkt in den nationalen Verkehr einführt.

Die Frage, wann ein Produkt „gefährlich“ im Sinne der Produkthaftungsvorschriften ist, wird durch Art. 449¹ § 3 ZGB geregelt: Die über eine bloße Mangelhaftigkeit hinausgehende „**Gefährlichkeit**“ des Produkts bestimmt sich über die Vorstellungen auf dem Markt sowie die dem Verbraucher vermittelten Informationen über die Eigenschaften des Produkts.

Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des **Inverkehrbringens** der Sache. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Produzent sich die Kontrolle über das Produkt begibt. Ob es sich um das Inverkehrbringen des konkreten schädigenden Produkts, der Produktklasse, -serie oder des Produkttyps handelt, ist nicht eindeutig bestimmt.

Anders als in der europäischen Produkthaftungsrichtlinie wird die **Beweislast** in den polnischen Vorschriften nicht explizit geregelt, da von der Selbstverständlichkeit ausgegangen wird, dass der Geschädigte als Kläger alle im neuen Art. 449¹ ZGB aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen darlegen und beweisen muss. Der Geschädigte trägt also die Beweislast für den Schadensgrund, den Ursachenzusammenhang zwischen fehlerhaftem Produkt und Schaden und den Schadensumfang.

Art. 449⁴ ZGB stellt die doppelte gesetzliche Vermutung auf, dass das gefährliche Produkt im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Hersteller hergestellt und in den Verkehr eingeführt worden ist und dass die gefährlichen Eigenschaften des Produkts aus dem Verantwortungsbereich des Herstellers kommen.

Dem Hersteller steht der Entlastungsbeweis offen, dass das Produkt bei seiner Einführung in den Verkehr noch nicht gefährlich war.

Eine **wichtige Einschränkung** macht Art. 449² ZGB für den Umfang des zu ersetzenden Schadens: Eine **Haftung für den Sachschaden** kommt nur in Betracht, wenn die zerstörte oder beschädigte Sache zu Sachen zählt, die in der Regel zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und in dieser Form vor allem durch **Verbraucher** genutzt werden. Damit scheiden Sachen aus, die für berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten sowie zur Produktion genutzt werden.

Die sonstigen schadensersatzrechtlichen Anspruchsgrundlagen (Mängelhaftung, Garantiehaftung, Schlechterfüllung) bleiben unberührt, Art. 449¹⁰ ZGB.

22 Vertragsauslegung, Treu und Glauben

Art. 65 ZGB

Das ZGB unterscheidet in Art. 65 zwischen der Auslegung von Willenserklärungen im Allgemeinen (Art. 65 § 1 ZGB) und der Vertragsauslegung im Besonderen (Art. 65 § 2 ZGB).

Für die **Auslegung einer Willenserklärung** sind „die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die festgestellten Gebräuche unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Willenserklärung abgegeben worden ist“ maßgeblich. Die „Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ (vgl. auch Art. 5 ZGB) dürften dem Begriff der „guten Sitten“ im deutschen Recht vergleichbar sein, während die „festgestellten Gebräuche“ der „Verkehrssitte“ des BGB entspricht, es wird also auf die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung abgestellt.

Bei der **Auslegung von Verträgen** statuiert § 2 des Art. 65 ZGB darüber hinaus, dass maßgeblich in erster Linie die übereinstimmenden Absichten der Parteien sind und erst in zweiter Linie der Vertragswortlaut Bedeutung gewinnt. Dies entspricht dem Gehalt des § 133 BGB, nach dem je nach Art der Erklärung und der bestehenden Interessenlage entweder der wahre Wille des Erklärenden zu ermitteln ist (sog. natürliche Auslegung) oder aber die objektive Erklärungsbedeutung des Verhaltens zu bestimmen ist (sog. normative Auslegung).

Treu und Glauben

Das polnische Recht hat in seinem Abschnitt mit allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse auch eine Treu und Glaubens-Vorschrift, die jedoch nicht nur detaillierter ist, als der § 242 des BGB, sondern auch über dessen sozialetischen Maßstab hinausgeht, da er das Schuldverhältnis in den Kontext einer sozioökonomischen Zweckbestimmung stellt:

Art. 354 § 1 ZGB

„Der Schuldner hat seine Verpflichtung in Übereinstimmung mit ihrem Inhalt und in einer ihrer sozioökonomischen Zweckbestimmung und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammen-

lebens entsprechenden Art und Weise und, wenn in diesem Bereich bestimmte Gebräuche gelten, auch in einer diesen Gebräuchen entsprechenden Art und Weise zu erfüllen.

Art. 354 § 2 ZGB:

„In der gleichen Weise hat der Gläubiger bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten mitzuwirken.“

23 Adressen und Links

Botschaft und Konsulate

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland	Ambasada Republiki Federalnej Niemiec ul. Dabrowiecka 30 PL-03-932 Warszawa Tel.: 022/61730-11 Telefon in der Nacht: 6173011 Fax: 022/6173582 Telex: 813455 aaw pl Email: germ.emb@zigzag.pl http://www.ambasadaniemiec.pl
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland	Konsulat Generalny Republiki Federalnej Niemiec Al. Zwyciestwa 23 PL-80-219 Gdansk-Wrzeszcz Tel.: 058/34143-66, 3414980 Fax: 058/3412245
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland	Konsulat Generalny Republiki Federalnej Niemiec ul. Stolarska 7 PL-31-043 Kraków Tel.: 012/4218473, 4218088 Fax: 012/4217628
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland	Konsulat Generalny Republiki Federalnej Niemiec ul. Podwale 76 PL-50-449 Wrocław Tel.: 071/3724610, 3724612 Fax: 071/3724616
Vizekonsulat der Bundesrepublik Deutschland	Wicekonsulat Republiki Federalnej Niemiec ul. Strzelców Bytomskich 11 PL-45-084 Opole Tel.: 077/4542184, 4537194 Fax: 077/4531963
Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland	Konsulat Republiki Federalnej Niemiec Konsul Honorowy: Krzysztof Twardowski ul. Ignacego Paderewskiego 7 PL-61-770 Poznan Tel.: 061/8522433 Fax: 061/8522428

Kontaktstellen der Wirtschaft

Polnisch-deutsches Handelsinformationszentrum GmbH	PIHZ – Polsko-Niemieckie Centrum Informacyjno- Handlowe Sp. z o.o. skr.poczt. 15 PL-00-252 Warszawa Tel.: 022/6355856 Tel.: 039/122263 www.pihz.de (jezyk polski, niemiecki, angielski) Email: info@pihz.de
Polnisch-deutsche Industrie- und Handelskammer	Polsko-Niemiecka Izba Przemyslowo-Handlowa ul. Miodowa 14, skr. poczt. 62 PL-00-952 Warszawa Tel.: 0048/225310500 Fax: 0048/225310600, 5310644 E-Mail: info@pniph.com.pl http://pniph.com.pl
Polnisch-deutsche Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG	Polsko-Niemieckie Towarzystwo Wspierania Gospodarki S. A. ul. Kobylogórska 68 PL-66-400 Gorzów Wlkp. Tel.: 0048/9572339525 Fax: 0048/957239523 Email: twg@twg.pl http://www.twg.pl
Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit	Fundacja Współpracy Polsko Niemieckiej ul. Zielna 37 PL-00-108 Warszawa Tel/Fax: 022/6253418 http://fwpn.org.pl

Botschaft und Konsulate der Republik Polen

Botschaft der Republik Polen	Ambasada Rzeczypospolitej Polskiej Lindenallee 7 50986 Köln Tel.: 0221/937300 Fax: 0221/385074
Botschaft der Republik Polen, Außenstelle Berlin	Wydział Konsularny Przedstawicielstwa Ambasady RP w Berlinie Lassenstr. 19 14194 Berlin Tel.: 030/223130 Fax: 030/2231155

Generalkonsulat der Republik Polen	Konsulat Generalny RP w Hamburgu Gründgenstr. 20 22309 Hamburg Tel.: 040/6322405 Fax: 040/6325030
Generalkonsulat der Republik Polen	Konsulat Generalny RP w Lipsku Trofanostr. 25 04155 Leipzig Tel.: 0341/5623310 Fax: 0341/5623333
Generalkonsulat der Republik Polen	Konsulat Generalny RP w Monachium Ismaninger Str. 62 a 81675 München Tel.: 089/4709216 Fax: 089/471318
Wirtschafts- und Handelsabteilung der Botschaft der Republik Polen	Wydział Handlowo-Ekonomiczny Ambasady RP An der Alteburger Mühle 6 50968 Köln Tel.: 0221/3499-0 Fax: 0221/3499-10 Email: brhkoe@brh-koeln.com http://www.brh-koeln.com

Sonstige Adressen

PIHZ- Informationszentrum für deutsch-polnische Zusammenarbeit	Centrum informacyjne niemiecko-polskiej Współpracy Sp. z o. o. Bundeskanzlerplatz 2-10/XIV 53113 Bonn Tel.: 0228/365055 Fax: 0228/354810 Email: info@pihz.de http://www.pihz.de
Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (AG) Repräsentanz Berlin	Niemiecko-Polskie Towarzystwo Wspierania Gospodarki S.A. Am Karlsbad 11 10785 Berlin Tel.: 030/2545920 Fax: 030/25459299 Email: twg@twg.pl http://www.twg.pl

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Tel.: 030/27 576-0
Fax: 030/27 576-400

www.bitkom.org
bitkom@bitkom.org
